

Zentralrendanturen der
kath. Kirchengemeinden
im nrw.-Teil des Bistums Münster

Hauptabteilung Verwaltung

Referat 620-1 - Steuern
Spiegelturm 4
48143 Münster

Fon 0251 495-326
Fax 0251 495-7326

niermann@bistum-muenster.de
www.bistum-muenster.de

Ansprechpartner/-in
Rita Niermann

RS 13/2022 Finanzen Fragebogen zur umsatzsteuerlichen Erfassung und Beantragung einer Steuer-/ Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

10.08.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28.07.2022 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die Fragebögen zur umsatzsteuerlichen Erfassung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPÖR) veröffentlicht.

Mit dem Vordruck „Fragebogen zur umsatzsteuerlichen Erfassung von jPÖR“ ist es nun möglich, dass sich die Kirchengemeinden bzw. eigenständigen Fonds (z.B. Pfarrfonds, Kirchenfonds, Geistlichen- und Hilfsgeistlichenfonds), welche in den Kirchengemeinden verwaltet werden, möglicherweise aber auch die Verbände der Katholischen Kirchengemeinden, beim zuständigen Finanzamt als umsatzsteuerliche Unternehmer registrieren lassen und eine Steuernummer sowie Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beantragen können.

WICHTIG:

Eine **Registrierung** ist in Abstimmung mit dem Finanzministerium NRW **nicht erforderlich**, wenn juristische Personen des öffentlichen Rechts – **insbesondere die Fonds – ausschließlich**

- umsatzsteuerfreie Zinseinnahmen aus dem Kapitalvermögen und/ oder
- umsatzsteuerfreie Ausschüttungen aus Jagdgenossenschaften und/ oder
- umsatzsteuerfreie Miet- oder Pachteinahmen (einschließlich Erbbauzinsen)

erzielen.

Sofern jedoch steuerbare und **steuerpflichtige** Einnahmen (z. B. aus Verpachtung eines Eigenjagdbezirks, Holzverkauf, steuerpflichtiger Vermietung bei Verzicht auf die Steuerbefreiung gem. § 9 UStG oder bei Nichtanwendung von § 4 Nr. 12 UStG wie bei der Parkplatzvermietung) erzielt werden, ist eine **Registrierung** und damit auch die Abgabe von Umsatzsteuererklärungen und ggf. Umsatzsteuervoranmeldungen **unabdingbar**¹. **Das gilt auch** für Kirchengemeinden, Fonds oder Verbände der Katholischen Kirchengemeinden, die unter die **Kleinunternehmerregelung gem. § 19 UStG** fallen.

¹ Eine Registrierung kann auch zu einem späteren Zeitpunkt – wenn erstmalig steuerbare und steuerpflichtige Einnahmen erzielt werden – erforderlich werden.

Sie können den Fragebogen *voraussichtlich ab Ende August 2022* als PDF-Datei im Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung (www.formulare-bfinv.de) unter Formularcenter/Steuerformulare/Fragebögen zur steuerlichen Erfassung aufrufen, am Bildschirm ausfüllen und ausdrucken. Der Vordruck ist von dem gesetzlichen Vertreter/ dem Kirchenvorstand zu unterschreiben, zu siegeln und zusammen mit den Anlagen (wie beispielsweise die Vollmacht für den Verband/ die Zentralrendantur² und/ oder die Teilnahmeerklärung für das SEPA-Lastschriftverfahren³) postalisch an das zuständige Finanzamt zu senden. Eine elektronische Abgabe des Fragebogens über die Anwendung ELSTER ist nicht vorgesehen.

Das BMF-Schreiben vom 28.07.2022 ist auszugsweise mit dem amtlichen Vordruck und der Ausfüllhilfe zur Kenntnisnahme angefügt. Der „Fragebogen zur umsatzsteuerlichen Erfassung von jPÖR“ wurde unsererseits um zusätzliche interne Anmerkungen ergänzt, die Ihnen das Ausfüllen erleichtern sollen.

Für allgemeine Rückfragen zum Fragebogen steht Ihnen die Unterzeichnerin gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

für das Referat 620/1 Steuern
im Auftrag
gez. Rita Niermann

für die Abteilung Kirchengemeinden
im Auftrag
gez. Frank Mönkediek

² Das Info-Schreiben mit dem Muster „Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen“ ist angefügt.

Sofern die steuerliche Beratung über den Steuerberater erfolgt, hat dieser die Vollmacht über die Vollmachtsdatenbank anzuzeigen.

³ Sofern die Steuerzahlungen der jeweiligen jPÖR vom Finanzamt eingezogen werden sollen, ist der beigefügte Vordruck „SEPA-Lastschriftmandat“ entsprechend auszufüllen und vom Kirchenvorstand sowie vom Kontoinhaber zu unterschreiben.